

Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

– ohne Beschlussprotokoll –

50. Sitzung – Ausschuss für Wissenschaft und Kunst

19. Januar 2023, 10:02 bis 11:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Dr. Horst Falk
Andreas Hofmeister
Michael Reul
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Hildegard Förster-Heldmann
Mirjam Schmidt

SPD

Ulrike Alex
Tanja Hartdegen
Dr. Daniela Sommer

AfD

Dr. Frank Grobe

Freie Demokraten

Lisa Deißler

DIE LINKE

Elisabeth Kula

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

SPD: Anja Kornau
 AfD: Sven Lautenschläger
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt
 Christoph Stapelfeldt
 DIE LINKE: Nicole Eggers

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name – bitte in Druckbuchstaben ergänzen –	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Polyzoopoulos	RR	HRH
Huthe	RD	HMWK
Erdt-Winner	ROR	HMWK
Wend-Gretlich	VA	HMWK
G. Cassi	RD	HMWK
Rehberg	VA	HMWK
Tammasaus	VA	HMWK

Liste der Teilnehmer im WKA zu GE 20/9285 – Hessisches Denkmalschutzgesetz –

Institution	Name	Teilnahme
Kommunale Spitzenverbände		
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Referatsleiterin Tanja Pflug	teilgenommen
Sonstige		
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden	Stellv. Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Ing. Gertrudis Peters	teilgenommen
	Dipl.-Ing. Florian Dreher (Referent Baukultur, Wirtschaft und Hochschulwesen der AKH)	teilgenommen
Bäckerinnungsverband Hessen Königstein/Ts.	Geschäftsführer Stefan Körber	teilgenommen
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. – Geschäftsstelle		
Beauftragter der Ev. Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Jörn Dulige	
Freilichtmuseum Hessenpark GmbH	Eberhard Feußner (Leiter des Kompetenzzentrums Fachwerk)	teilgenommen
ARGE der Hessischen Handwerkskammern Hessen Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Handwerkskammer Kassel Handwerkskammer Wiesbaden	Gerwin Stein (Leiter der Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege, Propstei Johannesberg)	teilgenommen
Haus & Grund Landesverband Hessen e. V.	Vorsitzender Christian Streim	
Hessischer Industrie- und Handelskammertag Wiesbaden	Geschäftsführer Frank Aletter	
Hessischer Landesdenkmalrat	Prof. Dr. Christiane Salge	teilgenommen
Hochtaunuskreis	Dr. Bastian Hirsch (Fachbereichsleiter und Leiter der Unteren Denkmal- schutzbehörde)	teilgenommen
Kreis Bergstraße	Landrat Christian Engelhardt	
Lahn-Dill Kreis	Landrat Wolfgang Schuster	
Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg	Prof. Dr. Ulrike Plate (Abteilungsleiterin Bau- und Kunstdenkmalpflege und Landes- konservatorin)	teilgenommen

Institution	Name	Teilnahme
Landesamt für Denkmalpflege Hessen Vereinigung der Landesdenkmalpfleger VDL	Präsident Prof. Dr. Markus Harzenetter	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Landrat Klaus Peter Schellhaas	
Landkreis Fulda	Landrat Bernd Woide	
Landkreis Gießen	Landrätin Anita Schneider	
Landkreis Groß-Gerau	Landrat Thomas Will	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Landrat Torsten Warnecke Heike Madus	
Landkreis Limburg-Weilburg	Landrat Michael Köberle	
Landkreis Offenbach	Landrat Oliver Quilling Frau E. Schumacher (Fachdienst Bauaufsicht – Untere Denkmalschutzbehörde)	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Landrat Jürgen van der Horst	
Magistrat der Stadt Idstein	Axel Wilz (Leiter des Bau- und Planungs- amtes)	
Main-Kinzig-Kreis	Landrat Thorsten Stolz	
Main-Taunus-Kreis	Landrat Michael Cyriax	
Odenwaldkreis	Landrat Frank Matiaske	
Rheingau-Taunus Kreis	Landrat Frank Kilian	
Rheingau-Taunus Kreis	Rechtsanwalt Matthias Hannes (Dezernent für Bauaufsicht und Denkmalschutz)	
Stadt Darmstadt	Oberbürgermeister Jochen Partsch	
Stadt Frankfurt Dezernat III – Planen, Wohnen und Sport	Stadtrat Mike Josef	
Stadt Offenbach	Oberbürgermeister Felix Schwenke	

Institution	Name	Teilnahme
Stadt Wiesbaden	Oberbürgermeister Gerd-Uwe Mende	
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. (VdW südwest)	Laura-Sophie Jacobus	teilgenommen
VhU – Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. Frankfurt	Hauptgeschäftsführer Dirk Pollert	
Vogelsbergkreis	Landrat Manfred Görig	
Werra-Meißner Kreis	Landrätin Nicole Rathgeber	
Wetteraukreis	Landrat Jan Weckler	
Keine Teilnahme		
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main		
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen		
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Landrat Jens Woemelsdorf	
Landkreis Kassel	Landrat Andreas Siebert Ute Peine oder Reinhard Petersen	
Schwalm-Eder Kreis	Landrat Winfried Becker	
Stadt Kassel	Oberbürgermeister Christian Geselle Stadtbaurat Christof Nolda	
Verband Wohneigentum Hessen e. V. Oberursel		
Westfälischer Heimatbund e. V.		

Protokollführung: Stefan Ernst
Volker Heuer

Öffentliche mündliche Anhörung

zu

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [20/9285](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WKA 20/37 –

(verteilt: Teil 1 am 09.01.2023, Teil 2 am 30.01.2023)

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, insbesondere Ministerin Angela Dorn sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anzuhörenden sowie eine Gruppe von Studentinnen der Hochschule RheinMain aus der Lehrveranstaltung „Rechtliche Grundlagen des baukulturellen Erbes“. Sodann gibt er einige organisatorische Hinweise, bevor die Anhörung beginnt.

Frau **Pflug**: Ich möchte auf die wesentlichen Punkte unserer vorliegenden schriftlichen Stellungnahme eingehen. Vorab: Nach unserer Auffassung sind im Hessischen Denkmalschutzgesetz die in Rede stehenden Belange bereits ausreichend berücksichtigt. Der Klimaschutz und der Ressourcenschutz sind bereits in § 9 Abs. 1 Satz 3 verankert. Wir bekommen aus der Praxis immer wieder zurückgemeldet, dass die unteren Denkmalschutzbehörden diese bei ihren Abwägungsentscheidungen auch gewissenhaft berücksichtigen. Wir sehen daher die im Begründungstext angeführte Aussage, dass regelmäßig gegen den Klimaschutz entschieden werde, nicht als belegt an. Das können wir so nicht erkennen und plädieren dementsprechend dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, also keine Änderung des Denkmalschutzgesetzes vorzunehmen.

Im Übrigen möchte ich gerne noch auf die „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ eingehen, die im Oktober 2022 veröffentlicht worden ist. Ich weiß, diese ist nicht unmittelbar Gegenstand der heutigen Anhörung; sie hängt aber mit dem Thema durchaus zusammen, vor allem auch in der zeitlichen Abfolge. Besonders die Art und Weise des Zustandekommens dieser Richtlinie hat uns doch grob irritiert. Es wurden weder die Spitzenverbände noch die Kommunen selber im Vorfeld eingebunden, für die die Richtlinie ja vor allem da sein sollte, um ihnen in ihrer Vollzugspraxis etwas an die Hand zu geben. Das war nach unserer Auffassung doch sehr unglücklich.

Das führte dann wiederum dazu, dass unseres Erachtens auch inhaltlich gewisse handwerkliche Aspekte nicht korrekt sind – ich möchte es nicht direkt „Defizite“ nennen. Dies betrifft vor allen Dingen die Ziffer 3, in der ein Regel-/Ausnahme-Verhältnis verbindlich suggeriert wird. Unseres Erachtens kann dies in einer Richtlinie nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Das widerspricht auch der gesetzlichen Wertung, die nämlich die Belange des Denkmalschutzes und die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes als gleichwertig betrachtet. Denkmalschutz ist im Übrigen auch ein Staatsziel und hat damit Verfassungsrang. Deshalb ist es überhaupt nicht möglich, dies an der Stelle so verbindlich zu suggerieren.

Dies führte wiederum dazu – so die Rückmeldung –, dass die unteren Denkmalschutzbehörden einem erheblichen Druck ausgesetzt wurden; denn sie wurden mit zahlreichen Anträgen überschüttet, die sich nur auf die in Rede stehende Ziffer 3 bezogen haben. Wir sind grundsätzlich aufgeschlossen für Hilfestellungen und Handlungsleitfäden. Diese sollte man dann am besten auch so nennen, um Missverständnissen vorzubeugen. Wir schlagen vor, dass die Ziffer 3 angepasst wird. Diese Überarbeitung der Richtlinie sollte vonseiten des Ministeriums gemeinschaftlich in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene erfolgen. Zudem sollte bei der diesbezüglichen öffentlichen Kommunikation etwas nachgebessert werden.

Frau Prof. **Dr. Salge**: Ich spreche heute für den Hessischen Landesdenkmalrat. Wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, steht in § 9 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, dass die Behörden bei **a l l e n** Entscheidungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders berücksichtigen müssen. Ich finde es daher schwierig, dass gerade dieser Satz, der eigentlich die Besonderheit hervorhebt, gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen werden soll.

Meine Vorrednerin hat das Zustandekommen der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ moniert, aber dennoch ist mit dieser Richtlinie eine Handreichung für die Denkmalbehörden erlassen worden, die sofort Genehmigungen von Solaranlagen ermöglicht – im Gegensatz zum langwierigen Verfahren einer Gesetzesänderung.

Mein größtes Monitum besteht hinsichtlich des in § 18 neu einzufügenden Satzes, dass Genehmigungen zu erteilen sind „wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderem Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden“. Die Formulierung „nicht in besonderem Maße“ ist aus meiner Sicht sehr schwammig. Was ist mit dieser Formulierung gemeint? – Sie ist sehr unpräzise und vage und bringt die unteren Denkmalschutzbehörden genau in dieselbe Lage, in der sie – gemäß Ihrer Kritik – bereits vorher waren. In dieser Hinsicht ist die Richtlinie deutlich präziser, weil sie Kriterien für die Entscheidungsfindung gibt. Sie gibt Abwägungsmöglichkeiten und Alternativen. So kann man beispielsweise auf einem wichtigen Kirchendach von einer solchen baulichen Maßnahme absehen und diese stattdessen gegebenenfalls auf einem dazugehörigen Gebäude durchführen. Insofern halte ich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für nicht zielführend und sinnvoll.

Herr Prof. **Dr. Harzenetter**: Ich möchte zunächst erklären, warum in der Einladung zur heutigen Sitzung „Landesamt für Denkmalpflege Hessen“ und „Vereinigung der Denkmalfachämter in der Bundesrepublik Deutschland“ steht; das hieß früher einmal „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger“ und ist gegendert worden. Im Moment bin ich Vorsitzender dieser Vereinigung und möchte versuchen, hier den bundesweiten Blick auf die spezifische hessische Regelung einzubringen.

Ich möchte das Ergebnis vorwegnehmen: Ich glaube, dass die geplante Gesetzesänderung nicht notwendig und auch nicht zielführend ist. Die durch die Ministerin vorgelegte Richtlinie wird den formulierten Intentionen sehr viel besser gerecht. Im Unterschied zu Frau Pflug bin ich ferner der Auffassung, dass die Richtlinie gerade auch den Kommunen und den Genehmigungsbehörden eine sehr gute Handreichung bietet, wie man mit der Situation konkret umgehen kann, vor allem in Ergänzung zu der zwischenzeitlich erschienenen Broschüre, die das Landesamt für Denkmalpflege erarbeitet hat. Diese ist sehr praxisnah und bietet sehr konkrete Anwendungsbeispiele.

Insgesamt finde ich es aus Sicht der Denkmalpflege schwierig, dass sich so etwas wie ein Konflikt zwischen Denkmalpflege und Klimaschutz aufgetan hat. Dieser ist aus meiner Sicht von der Sachlogik her nicht gerechtfertigt. Die Denkmalpflege beschäftigt sich bereits sehr lange mit dem Thema Klimaschutz. Die Landesdenkmalpfleger bekennen sich ausdrücklich zu den Zielen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des sorgfältigen Umgangs mit Ressourcen usw. Es liegt in der DNA der Denkmalpflege, sich ressourcenschonend zu verhalten. Es geht darum: weg von der Wegwerfgesellschaft, hin zur Reparaturgesellschaft.

Man muss sehr sorgfältig überlegen, wie man Ressourcen einsetzt. Dazu gibt es auch auf Bundesebene eine ganze Reihe von Aktivitäten, beispielsweise die Publikation der Vereinigung der Denkmalfachämter zum Thema „Denkmalschutz ist Klimaschutz“. Auch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat sich in einer großen Tagung mit dem Thema „Denkmalpflege ist aktiver Klimaschutz!“ auseinandergesetzt und hat versucht, die Position einzubringen, dass es darum geht, eine Wende im Denken zu erzeugen, was die Frage des ressourcenschonenden Bauens anbelangt.

Ich denke, dass die schon seit fast sieben Jahren im Hessischen Denkmalschutzgesetz enthaltene entsprechende Regelung ausgesprochen hilfreich und weitsichtig in der Formulierung ist. Sie ermöglicht, dass wir im operativen Geschäft sehr konkret Richtlinien erarbeiten können, die dazu beitragen, Konfliktpotenziale zu minimieren. Die Konflikte sind nicht auf null zu bringen, aber bei einer Güterabwägung aufzulösen. Dazu gibt es eine ganze Reihe sehr konkreter Hinweise. Wir sehen keine Notwendigkeit, einen Belang zulasten eines anderen absolut zu stellen. Es lässt sich fast immer eine gute Lösung finden, vielleicht nicht immer eine Maximallösung, aber eine optimale Lösung im Sinne des Baudenkmals.

Frau Prof. **Dr. Plate**: Vielen Dank für die Gelegenheit, ein wenig aus dem Praxisalltag in Baden-Württemberg zu berichten. – Herr Dr. Harzenetter hat eben schon geschildert, dass das heute behandelte Thema in allen Bundesländern relevant ist. Bei uns hat es diesbezüglich seit 2021

eine steile Aufwärtskurve gegeben. Die Denkmalpfleger waren zunächst einmal etwas irritiert darüber, dass sie schuld daran sein sollen, wenn Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht funktionieren. Sie haben sich immer als den Inbegriff der Ressourcenschützer und -erhalter sowie als Verhinderer von klimaschädlichen Maßnahmen verstanden.

Wir haben in Baden-Württemberg bereits im Jahre 2010 eine Broschüre über das Thema der energetischen Ertüchtigung von Baudenkmalen veröffentlicht. Wie kann man das machen? Welche Ansätze gibt es? Wir sind im Praxisalltag immer davon ausgegangen, dass man diese Fragen ganzheitlich betrachten muss. Man muss die Hülle betrachten, man muss die Decken betrachten, man muss das Heizsystem betrachten. Dies kann man in einen Einklang bringen, der sehr viel bringt – ohne dass wir das Thema „Energiegewinnung durch Solarenergie“ konkret gefördert hätten.

Als 2021 bei uns in Baden-Württemberg die Behauptung durch die Presse ging, dass man auf Kulturdenkmälern keine PV-Anlagen aufbringen könne und dass sich das endlich ändern müsse, waren wir überrascht, da auch dazu bereits eine Broschüre vorlag, wie das aussehen kann und wie man das machen kann. Wir wurden dann von unserer obersten Denkmalschutzbehörde gefragt, wie viele PV-Anlagen wir denn abgelehnt hätten. Es stellte sich heraus, dass es kaum Anträge gegeben hatte. Daraufhin habe ich mit den unteren Denkmalschutzbehörden gesprochen. Wir stellten fest, dass von den Denkmalschutzbehörden vor Ort ganz oft schon bei den ersten Anfragen gesagt wurde: Das kannst du vergessen. Bei einem Denkmal brauchst du gar keinen Antrag zu stellen.

Daraufhin hat unser Ministerium eine Leitlinie erlassen, die vom Impuls her in erster Linie dazu dienen sollte, in den Denkmalschutzbehörden das Bewusstsein dafür zu wecken, dass Solaranlagen in aller Regel zu genehmigen sind – eben mit bestimmten Vorgaben. Unsere Leitlinie, die im März 2022 erlassen worden ist, ähnelt der hessischen Leitlinie und war sehr erfolgreich. Seit Anfang 2022 wurden bei uns ca. 400 Anträge auf PV-Anlagen gestellt, von denen am Ende 70 % bis 80 % genehmigt werden konnten. Nicht alle Anlagen konnten so genehmigt werden, wie sie beantragt waren, aber im Prozess konnten zumeist Lösungen gefunden werden.

Bei uns war die Reihenfolge also anders: Wir hatten zuerst die Leitlinie und beginnen jetzt den Prozess der Gesetzesänderung. Anders als in Hessen findet sich die Berücksichtigung von Klimaaspekten bisher nicht im Denkmalschutzgesetz. Jetzt soll diese aber aufgenommen werden, um die Aufmerksamkeit nachdrücklich auf dieses Thema zu lenken. Der Ansatz ist vergleichbar mit dem Ansatz, den Sie seit 2016 verfolgen. Der Prozess ist aber einfach andersherum gelaufen.

Die Erfahrungen mit der Leitlinie besagen, dass sich die unteren Denkmalschutzbehörden relativ schnell an den Prozess gewöhnt haben. Auch bei uns im Haus gab es natürlich einen Prozess, was das Thema der Zustimmung zu Anträgen anbelangt. 2019 hieß es noch: „in aller Regel vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar“, und nun heißt es: „wenn keine erhebliche Beeinträchtigung besteht, ist es genehmigungsfähig“. Wenn ein Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, dann soll man versuchen, Lösungen zu finden, sodass es zur Genehmigung gebracht werden kann.

Ich würde sagen, im Moment kommen wir mit dem Thema ganz gut voran, die Leitlinie war ein guter Schritt. Eine Broschüre, wie es sie in Hessen gibt, wurde bei uns bislang vermisst. Wir waren dabei, so etwas vorzubereiten. Wenn ich heute schon einmal hier bin, werde ich meinen hessischen Kollegen fragen, ob wir einfach seine Broschüre nehmen können. Dann brauchen wir uns die Arbeit nicht zu machen.

(Heiterkeit)

Frau **Peters**: Ich möchte eine grundsätzliche Betrachtung vorwegschicken. Uns allen ist klar, welchen Anteil der Gebäudesektor an den CO₂-Emissionen hat. Natürlich wird dort ein wesentlicher Hebel gesehen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das unterstützen wir als Kammer für die Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur, der Innenarchitektur, der Stadtplanung und der Hochbauarchitektur selbstverständlich. Wir fragen uns allerdings immer wieder: Wo ist eigentlich der wesentliche Hebel?

Dies ist die Überleitung zu unserer schriftlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Wir haben uns gefragt, ob man sich mit dieser Deziertheit, mit der hier gefordert wird, für eine regelmäßige Genehmigungsfähigkeit Sorge zu tragen, nicht – salopp formuliert – ein wenig verkämpft. Lediglich 3 % des Gebäudebestandes sind Denkmale. Diese Zahl bezieht sich auf den bundesdeutschen Durchschnitt; für Hessen gibt es leider keine genauen Zahlen. Wir unterstellen aber, dass auch hier eine vergleichbare Größenordnung vorliegt.

Wir waren, offen gesagt, ein bisschen erstaunt angesichts der vorliegenden Gesetzesinitiative, weil Anfang Oktober erst die in Rede stehende Richtlinie erlassen wurde. Der Richtlinie wurde zudem ein Leitfaden beigelegt, um sie in der Praxis besser umsetzbar zu machen. Auch wenn noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, hielten wir dies eigentlich für eine gute Vorgehensweise, ungeachtet der Kritik, die Frau Pflug hinsichtlich der Entstehung der Richtlinie formuliert hat. Dies ist aus unserer Sicht grundsätzlich ein positiver Prozess. Hinsichtlich der Frage, wie eine Richtlinie im Verhältnis zu einem Gesetz rechtssystematisch zu bewerten ist, muss man natürlich sagen, dass man durch ein Gesetz eine größere Rechtssicherheit und auch eine raschere Rechtsklarheit erlangen wird. Ob dies allerdings das Zünglein an der Waage bei der Entscheidung für eine derartige Gesetzesänderung sein sollte, wagen wir zu bezweifeln.

Bei einer Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Detail fällt auf, dass die Begriffsbestimmung noch einer Klarstellung bedarf, weil das Hessische Denkmalschutzgesetz selber sehr umfassend Kulturdenkmale beschreibt. In dieser Initiative geht es aber allein um Baudenkmale. Das müsste im Rahmen der Gesetzesinitiative noch klargestellt werden.

Ferner sind auch wir der Meinung, dass die Formulierung der Beeinträchtigung „in besonderem Maße“, die sozusagen eine Versagung einer Genehmigung rechtfertigt, recht vage ist. Hier geht die Richtlinie schon sehr viel konkreter vor und definiert einen Entscheidungskorridor, was eine

solche wesentliche Beeinträchtigung sein könnte. Falls man sich für eine entsprechende Gesetzesänderung entscheidet, wäre unser Wunsch, dass man die Korridore, die in der Richtlinie schon sehr plausibel beschrieben werden, übernimmt. Dies haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme detailliert dargelegt.

Abschließend noch ein Aspekt: Es wurden unterschiedliche Erfahrungen aus der Praxis widergespiegelt. Je nach Besetzung der jeweiligen kommunalen Ämter kommt immer wieder die Frage nach den personellen Ressourcen auf. Wenn es darum geht, die Beeinträchtigung eines Denkmals wirklich zu bewerten, dann muss das natürlich auf einer fundierten Grundlage erfolgen. Diesbezüglich wurde widergespiegelt, dass die entsprechenden Ausweisungsgründe teilweise nicht so vollständig vorliegen, dass der Kommune ein schnelles Agieren ermöglicht wird. Wir haben uns mit dem Landesdenkmalamt dazu verständigt. Natürlich besteht die Bereitschaft, auch sehr schnell beratend zur Seite zu stehen und zu sagen: Was formal noch nicht geleistet werden konnte, kann im Einzelfall nachgeliefert werden. Wir plädieren immer für Augenmaß an der Stelle. Es geht immer auch um Einzelfallentscheidungen. Daher sind solche Leitlinien natürlich immer nur Entscheidungskorridore. Wir können als Kammer anbieten, temporär Gestaltungsbeiräte einzuberufen, wenn es darum geht, Beeinträchtigungen zu diskutieren oder fachlich zu bewerten. Man muss wirklich fragen: Welche Maßnahmen sind sinnvoll? Welchen Beitrag können sie wirklich zum Klimaschutz leisten?

Frau **Jacobus**: In unserem Verband sind 200 genossenschaftliche, kommunale, private und kirchliche Wohnungsunternehmen mit einem Gebäudebestand von ca. 400.000 Wohnungen in Hessen organisiert. Sie können sich vorstellen, dass es dementsprechend auch um einige denkmalgeschützte Gebäude geht. Wie Frau Peters bereits sagte, hat der Gebäudesektor gewisse Auflagen bekommen, sich darum zu kümmern, dass die Gebäude entsprechend saniert werden, und Maßnahmen zu treffen, um mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaziele beizutragen.

Wir begrüßen die angedachten Änderungen im Hessischen Denkmalschutzgesetz durchaus, weil wir glauben, dass diese Maßnahmen erforderlich und auch geeignet sind, damit es der Wohnungswirtschaft bzw. den Wohnungsunternehmen erleichtert wird, zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Nach den Erfahrungen, die uns die Unternehmen widerspiegeln, erfolgt die Anwendung des Ermessensspielraums in den Denkmalschutzbehörden wirklich sehr unterschiedlich und auch oft zulasten des Klimaschutzes. Das betrifft Aufdach-Installationen von PV-Anlagen, aber auch die Errichtung von Holz- bzw. Pellet-Heizungen. Daher finden wir, dass der vorgesehene Genehmigungsvorrang eine geeignete Grundlage ist, um eine Erleichterung zugunsten des Klimaschutzes in den Denkmalschutzbehörden zu erreichen. Natürlich darf man, wie Frau Peters bereits gesagt hat, die Denkmäler nicht alle über einen Kamm scheren. Wir können nicht überall pauschal Fotovoltaikanlagen auf den Dächern installieren. Die Einzelfälle müssen jeweils genau betrachtet werden.

Darüber hinaus möchten wir uns noch dafür aussprechen, diesen Genehmigungsvorrang durch die explizite Aufnahme von bisher nicht typischerweise bevorrechtigten Maßnahmen als Regelbeispiele noch zu verstärken; hier ist beispielsweise die Möglichkeit einer Installation straßenseitig abgewandter Fotovoltaikmodule an den Gebäuden zu nennen. Die bereits angesprochene Richtlinie ist natürlich ein toller Wegweiser und wird in den Denkmalschutzbehörden auch durchaus schon angewandt. Ich glaube aber, das Thema Klimaschutz hat einfach eine so große Gewichtung, dass man es vielleicht zusätzlich im Hessischen Denkmalschutzgesetz – mit einer expliziten Nennung von Beispielen – verankern sollte.

Herr **Stein**: Unsere Auffassung deckt sich im Wesentlichen mit den Ausführungen der meisten Vorrednerinnen und Vorredner. Auch wir sind der Meinung, dass eine Gesetzesänderung nicht notwendig ist. Es liegen in diesem Zusammenhang bereits drei wesentliche Instrumente vor: das 2016 novellierte Hessische Denkmalschutzgesetz, in dem die Belange von Klima- und Ressourcenschutz in den Fokus genommen wurden, die Anfang Oktober 2022 erstellte Richtlinie sowie die entsprechende Handreichung. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass praxisnahe Genehmigungsverfahren möglich sind und dass diese drei Instrumente eigentlich ausreichen, um die wesentlichen Ziele, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf genannt werden, zu erreichen.

In der Vorbereitung zu der heutigen Anhörung habe ich mit einigen unteren Denkmalschutzbehörden aus Nord-, Mittel- und Südhessen telefoniert. Auch wenn die Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der ersten Erfahrungswerte teilweise etwas unterschiedlich waren, lassen sich aber auf jeden Fall Tendenzen aufzeigen. Man kann sagen, dass die Richtlinie und die Handreichung dazu geführt haben, dass die Arbeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren insgesamt erleichtert worden ist. Durch diese beiden Instrumente hat eine Präzisierung stattgefunden. Es gibt zwar noch immer einen hohen Beratungs- und Abstimmungsbedarf, aber der gesamte Prozess des Genehmigungsverfahrens ist erleichtert worden. Eine weitere wesentliche Aussage ist, dass es zu einem deutlichen Zuwachs an Genehmigungen gekommen ist. Momentan gibt es eine Quote von etwa 80 % bis 90 %. Vorhin ist aus Baden-Württemberg der Prozentsatz 70 % bis 80 % genannt worden. Das deckt sich also in etwa.

Teilweise haben auch noch Nachgenehmigungen stattgefunden. Das heißt, ehemals abgelehnte Anträge für Anlagen auf denkmalgeschützten Objekten sind nun nachgenehmigt worden. Dies ist einfach aus dem Grund erfolgt, dass sich die Richtlinie speziell auf Objekte ausrichtet, die aus künstlerischen oder aus städtebaulichen Gründen hauptsächlich in den Fokus genommen werden sollen.

Ferner habe ich noch folgenden Aspekt abgefragt: Vielen Denkmalschutzbehörden ist ja auch bekannt, dass in der Stadt Idstein ein sogenanntes Solarkataster erstellt worden ist. Die Frage, inwieweit so etwas eine Hilfestellung für die unteren Denkmalschutzbehörden sein könnte, wurde im Wesentlichen bejaht. Man hat nur die Befürchtung, dass eine zeitnahe Umsetzung aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen bei den Kommunen nicht unbedingt möglich ist.

Herr **Körber**: Warum ist das Bäckerhandwerk zu dieser Anhörung eingeladen? – Das ist einfach: Wir sind ein sehr energieintensives Handwerk, und wir sind relativ systemrelevant. Wir haben natürlich – wie alle anderen auch – seit dem vergangenen Jahr ein riesiges Problem, zum einen mit der Energieversorgung und zum anderen mit den Kosten für die Energieversorgung. Das führt im Moment dazu, dass das Bäckerhandwerk flächendeckend dazu beitragen möchte, die Energiesicherheit voranzubringen. Dies gilt auch für den Klimaschutz, auch dafür steht das hessische Bäckerhandwerk, weil wir regional arbeiten. Im Rahmen dieser Überlegungen erwägen natürlich sehr viele Bäckereien die Energieversorgung über Fotovoltaik und andere Möglichkeiten. Bäckereien liegen aber oftmals in Innenstädten, wo Ensembleschutz besteht, so auch beispielsweise bei unserer Geschäftsstelle. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Anträge auf Fotovoltaik mit Hinweis auf das Hessische Denkmalschutzgesetz nicht genehmigt werden. Dies wollte ich zunächst vorausschicken.

Wie alle anderen auch, haben wir uns jahrelang nicht um Energie gekümmert und auch nicht um die Produktion von Energie. Im Nachhinein muss man sagen: Das war ein Fehler. Wir glauben, dass sich die Situation im Gegensatz zu 2016 fundamental verändert hat. Es ist völlig verständlich, dass man damals den Denkmalschutz vorangestellt hat. Inzwischen ist aber eine Situation eingetreten, in der man den Denkmalschutz mit dem Klimaschutz und der Energiesicherheit abwägen muss. Alle drei Güter sind von großem öffentlichen Interesse. Wir glauben aber, im Moment müssen wir alles unternehmen, um Energie erneuerbar zu produzieren.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf: Wir würden eine Annahme sehr befürworten. Wir glauben nämlich, dass dadurch der Regelfall gesetzlich normiert würde. Die besagte Richtlinie hat zwar die gleiche Intention, sie ist aber – wie vom Hessischen Städtetag betont – lediglich eine Hilfestellung. Sie ermöglicht in Zweifelsfällen nicht unbedingt eine gerichtliche Überprüfung. Ich habe in der heutigen Anhörung auch gehört, dass die Richtlinie angeblich die „Denke“ ändert. Zu dieser „Denke“ kann ich Ihnen etwas sagen. Unsere Geschäftsstelle hat es ausprobiert. Nachdem uns gesagt worden war: „Niemals!“, haben wir erneut bei den Behörden angerufen. Wir haben zu hören bekommen: „Sie glauben doch nicht, dass die 5 % der hessischen denkmalgeschützten Gebäude irgendetwas zum Klimaschutz beitragen könnten.“ Darüber habe ich mich gewundert.

Ich glaube, eine solche Gesetzesänderung hilft massiv, die „Denke“ bei den Entscheidern zu ändern. Ich möchte ihnen gar nichts Böses unterstellen. Wir haben inzwischen eine Anlage genehmigt bekommen. Jetzt komme ich auf die Richtlinie zu sprechen: Die Anlage kann leider nur ein Drittel von dem produzieren, was sie hätte produzieren können, da man sich darauf berufen hat, sie einzuschränken. In der Richtlinie steht: Bitte keine Sägezahnverlegung. Das hat dazu geführt, dass noch einmal ein Drittel der Energieproduktion verlorengeht. Wir glauben, dass diese Richtlinie den Ermessensspielraum der unteren Denkmalschutzbehörden einschränkt.

Wir glauben, die Richtlinie und die Gesetzesänderung schließen sich nicht gegenseitig aus. Wir glauben aber, dass eine Gesetzesänderung dem Ganzen noch etwas Schub verleihen könnte, egal wie unvollkommen sie sein mag. Natürlich kann man noch an der Formulierung herumfeilen, was „besondere Beeinträchtigung“ bedeutet. Dies wäre aber besser als die jetzige Situation. Man

sollte auch noch sagen, warum es immer mehr Anträge gibt. Das liegt natürlich daran, dass seit Beginn letzten Jahres immer mehr Leute ein entsprechendes Problembewusstsein haben.

Herr **Feußner**: Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme möchte ich nur betonen, dass auch wir dafür plädieren, die Streichung in § 9 nicht vorzunehmen. Wir tun dies mit der Begründung, dass die Verschiebung in den § 18 nach unserer Auffassung zu einer Verminderung des Umweltschutzgedankens in dem Gesetz führen würde. Wir empfehlen ebenso, auf die Hinzufügungen im § 18 zu verzichten. Dazu wurde von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern bereits ausgeführt.

Warum wird überhaupt ein Freilichtmuseum eingeladen, hier Stellung zu beziehen? – Wir haben bei uns auf dem Gelände über 100 historische Gebäude, die seit über 50 Jahren kontinuierlich aufgebaut, saniert und restauriert werden. Wir haben glücklicherweise sehr viele Besuchende; im vergangenen Jahr waren es über 230.000 Personen, was dem Vor-Corona-Niveau entspricht. Die Mehrheit davon ist kulturinteressiert, sonst ginge sie nicht in ein Freilichtmuseum. Ein ganz beträchtlicher Anteil davon sind selbst Eigentümerinnen und Eigentümer von historischen Gebäuden, seien sie nun unter Denkmalschutz oder seien sie einfach nur wertvolle historische Gebäude. Durch diesen Personenkreis werden immer wieder Anfragen an das Kompetenzzentrum Fachwerk, das dem Freilichtmuseum zugeordnet ist, gestellt: Was sind eure Erfahrungen im Umgang mit solchen Gebäuden?

Wir können feststellen, dass bei den Anfragen von Eigentümerinnen und Eigentümern erstens eine große Sorge besteht, die Gebäude angesichts der Energiekosten instand zu setzen bzw. energetisch zu ertüchtigen. Es besteht aber auch die Sorge, dass sich durch die Sanierung an einem historischen Gebäude – das hat man in den vergangenen 40 Jahren gesehen – Folgeschäden ergeben, die man natürlich von vornherein vermeiden möchte. Deshalb besteht ein sehr großer Beratungsbedarf bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, die zumeist nur eines oder zwei historische Gebäude ihr Eigen nennen – nicht einen großen Bestand. Es gibt also einen großen Beratungsbedarf, oftmals aber gepaart mit einer nicht unerheblichen Schwellenangst, sich mit seinen Fragen an Behörden zu wenden.

Deshalb sind auch wir der Meinung – dies steht ebenfalls in der Begründung des Gesetzentwurfs, und Herr Prof. Harzenetter hat ebenfalls darauf hingewiesen –, dass der oftmals konstatierte diametrale Gegensatz zwischen Klimaschutz und Denkmalpflege in der Realität so nicht vorhanden ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang beispielsweise auf den jüngsten Jahresbericht der Bundesstiftung Baukultur. Es sollte unbedingt stärker nach außen getragen werden, dass der Erhalt des Baukulturerbes und der Umwelt- und Klimaschutz wirklich zwei Seiten der gleichen Medaille sind. Diese Botschaft stärker nach außen zu tragen, wird sicherlich noch eine große Aufgabe werden.

Herr **Dr. Hirsch**: Ich bin heute für den Hochtaunuskreis als Leiter einer unteren Denkmalschutzbehörde anwesend. Ich bin einer derjenigen, die unmittelbar in die Genehmigungssituation und den damit verbundenen Bürgerkontakt involviert sind. Vorausgeschickt: Die Gesetzesänderung lehnen wir ab, weil wir weder eine Notwendigkeit sehen noch das Ganze tatsächlich als zielführend betrachten.

Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben bereits erwähnt: Wir haben das Denkmalschutzgesetz in seiner derzeitigen Fassung. Wir haben die Richtlinie. Wir haben die Handreichung. Damit haben wir schon ein relativ breites Instrumentarium, um vernünftig zu agieren. Aus meinem Bereich kann ich berichten, dass wir bei den Genehmigungen derzeit eine Quote von 100 % haben. Das hängt aber auch damit zusammen, dass wir einen wahnsinnigen Beratungsaufwand betreiben, den wir aber auch *gerne* betreiben. Bisher haben wir mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Denkmälern immer Lösungen gefunden, die Klimabelange und die Denkmalbelange unter einen Hut zu bringen. Wie hier auch anklang, können Solaranlagen vielleicht nicht immer vollflächig installiert werden, dafür aber vielleicht auf einer anderen Fläche oder auf einer kleineren Fläche. Wir haben bisher immer Lösungen gefunden, die durchaus im Konsens lagen.

Ich denke, man muss hier ganz klar sagen: Klimaschutz und Denkmalschutz kämpfen nicht gegeneinander, sondern es geht hier – wie auch im rechtlichen Rahmen der Genehmigungssituation – tatsächlich darum, eine Abwägung und ein Ermessen auszuüben, beide Belange zunächst einmal als gleichwertig anzusehen und dann zu versuchen, das Ganze in Einklang zu bringen. Dies funktioniert in der Praxis hervorragend mit dem rechtlichen Instrumentarium, das wir seitens des Gesetzgebers, aber auch seitens des Ministeriums und seitens des Landesamtes zur Verfügung haben.

Ich denke, dass eine Gesetzesänderung in der Praxis eher dazu führen wird, dass suggeriert wird, der Klimaschutz bzw. Solaranlagen hätten Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz. Ich glaube, vorsichtig gesagt, das würde die Stimmung vielleicht eher vergiften oder die Diskussion verkomplizieren. Man muss vielmehr sagen: Es gibt zwei Belange. Jeder hat seine Interessen, und wir versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden, mit der alle Beteiligten leben können. Das funktioniert, wie gesagt, derzeit mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium sehr gut. Die Genehmigungsbehörden entscheiden ja auch nicht allein, sondern im Einvernehmen mit dem Landesamt. Auch dort besteht immer ein sehr enger Austausch, nicht nur im eigentlichen Genehmigungsverfahren mit den Beteiligungsfristen, sondern auch tatsächlich im Rahmen der Beratung. Fälle werden diskutiert, und Lösungen werden gemeinsam erarbeitet.

Viele Außendiensttermine finden gemeinsam mit dem Landesamt statt. Ich glaube, in der Praxis ist das Thema gar nicht so groß, wie es in Einzelfällen vielleicht gemacht wird. Es gibt natürlich immer Fälle, in denen man im Rahmen der Beratung sagen muss: Es funktioniert nicht. – Oder der Eigentümer kommt zu dem Ergebnis, dass es vielleicht doch unwirtschaftlich ist, nur ein Viertel der ursprünglich angedachten Fläche mit Fotovoltaik versehen zu können. Aber, wie gesagt: Wir haben immer Lösungen bzw. eine entsprechende Variante gefunden. Von daher würde der Gesetzentwurf aus unserer Sicht fachlich oder sachlich nichts verändern, sondern er würde im

Zweifelsfall eher die Lage – bzw. auch die Lager – verschärfen. Von uns als untere Denkmalschutzbehörde, als denjenigen, die in der Genehmigungssituation sind, wird er daher abgelehnt.

Vorsitzender: Meine Liste von Anzuhörenden ist soweit abgearbeitet. Gibt es noch jemanden, der nicht auf der Liste steht, aber angehört werden möchte? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Fragen der Abgeordneten.

Abg. **Ulrike Alex:** Man muss davon ausgehen, dass der vorliegende Gesetzentwurf Schwächen hat. Diese sind alle benannt worden. Ich werde dazu nicht weiter nachfragen; ich glaube, dies können wir als gegeben hinnehmen.

Ich bin den Kolleginnen und Kollegen der die Regierung tragenden Fraktionen sehr dankbar, dass sie Wert darauf gelegt haben, dass gleichzeitig auch über die Richtlinie gesprochen wird. In Bezug auf die Richtlinie habe ich Ihren Stellungnahmen entnehmen können, dass es durchaus unterschiedliche Bewertungen gibt, inwieweit diese hilfreich für den Alltag ist und welche Folgen sie im Hinblick auf den Umgang der unteren Denkmalschutzbehörden mit den Anträgen hat.

Die Stellungnahme des Hessischen Städtetages ist in dieser Hinsicht eine Besonderheit, da dort ganz klar beschrieben wird, dass aufgrund dieser Richtlinie sehr viele Missverständnisse entstanden seien und dass sie unter den Mitgliedern des Städtetages eine Menge Unruhe verursacht habe. Das steht nicht nur im Gegensatz zu dem, was der Landesdenkmalrat erwartet hatte – wir haben das dort auch diskutiert –, sondern auch zur Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der diese Richtlinie als positiv und hilfreich betrachtet.

Ich glaube, das ist auch der Knackpunkt bei dieser Gesetzesberatung. Man muss entscheiden, ob es nicht ausreicht, wenn man eine solche Richtlinie hat, oder ob es irgendetwas darüber Hinausgehendes geben muss. Ich möchte den Landesdenkmalrat und Frau Pflug vom Städtetag – und vielleicht auch andere Anzuhörende, die sich dazu berufen fühlen, bitten, noch einmal in Bezug auf die Richtlinie auszuführen.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Auch vonseiten der CDU-Fraktion vielen Dank an die Anzuhörenden für die interessanten Ausführungen. Ich glaube, im Kern sind Gesetzentwurf und Richtlinie nicht sonderlich weit voneinander entfernt. Es geht um die Frage, wie eine vernünftige Abwägung zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz getroffen werden kann. Als das Gesetz 2016 novelliert wurde, waren bereits entsprechende Passagen aufgenommen worden. Darauf baut wiederum die Richtlinie auf.

Die Stellungnahmen waren zum überwiegenden Teil so, dass die gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet werden.

Ich möchte gern Herrn Prof. Dr. Harzenetter mit seinem Blick über die hessischen Grenzen hinaus, in seiner bundesweiten Funktion, fragen, wie die Dinge in anderen Bundesländern geregelt sind. Aus Baden-Württemberg haben wir gehört, dass man dort den Weg mit Schritten sozusagen in umgekehrter Folge beschreitet.

Vielleicht können wir den Blick aber auch etwas weiten. Sie haben ja Erfahrungen beispielsweise auch aus NRW. Vielleicht können wir Vergleiche anstellen, wie andere Bundesländer damit umgehen.

Die Richtlinie ist ja sozusagen aufbauend die Folge aus den gesetzlichen Regelungen. Von verschiedenen Anzuhörenden wurde die Frage angesprochen, wie genau ein Gesetzestext gefasst werden kann, sodass er am Ende in der Praxis Anwendung findet. Vielleicht können Sie, Herr Prof. Dr. Harzenetter, den Blick auch etwas aus der Sicht der Praxis bzw. aus der Betrachtung durch Ihre Behörde schärfen.

Außerdem habe ich noch eine Frage an Herrn Stein bzw. an die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Hessen. Sie hatten ausgeführt, dass die Richtlinie und die Handreichungen dafür bereits Wirkung zeigen, dass also die Arbeit in den Behörden erleichtert wird und ein Zuwachs an Genehmigungen zu verzeichnen ist. Das deckt sich mit dem, was wir aus dem Hochtaunuskreis gehört haben. Vielleicht könnte man den Blick aus dieser Erfahrung heraus zurückwerfen. Wo stieß man, bevor die Richtlinie kam, immer wieder auf Probleme, so dass am Ende doch keine Genehmigungen erteilt wurden? Es scheint seit dem Herbst wirklich eine Änderung eingetreten zu sein. Mir geht es um die Zeitwirkung. Vielleicht können Sie einen Vergleich zu der Situation in der Zeit, in der es die Richtlinie noch nicht gegeben hat, anstellen.

Abg. **Dr. Frank Grobe:** Erst einmal einen ganz herzlichen Dank an alle, die heute zu uns gekommen sind, für ihre Ausführungen.

Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Frau Jacobus vom Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft. Sie sagten in Ihrer Stellungnahme, dass Sie eine einheitliche Auslegung zugunsten des Klima- und Ressourcenschutzes begrüßen. Mit welcher Begründung stellen Sie denn die Bevorteilung des Klima- und Ressourcenschutzes über den Denkmalschutz? Insbesondere im Hinblick auf Art 62 der Landesverfassung ist das unseres Erachtens sehr kritisch zu sehen.

Eine Frage möchte ich an alle richten. Gibt es Studien dazu, ob sich die großflächige Ausstattung von Gebäudedächern mit PV-Anlagen negativ auf die Umgebungstemperatur auswirkt? Gerade in alten Gebäuden sind häufig Fledermäuse und Vögel anzutreffen, deren Lebensraum hierdurch eventuell gefährdet werden könnte. Eine Untersuchung von Eicke legt den Verdacht nahe, dass dies zumindest bei großen Solarparks der Fall ist.

Abg. **Lisa Deißler:** Zunächst auch von mir ein Dankeschön für die Stellungnahmen. – Ich habe zum einen eine allgemeine Frage, weil das in den schriftlichen und auch in den mündlichen Stellungnahmen mehrfach angeklungen ist. Immer wieder wurde auf die Einzelfallentscheidungen hingewiesen, die es weiterhin geben wird. Mich interessiert – vielleicht können Sie das erläutern –, ob es nicht auch nach der Richtlinie, also bislang schon, um Einzelfallentscheidungen ging, und ob die Fälle in allen Behörden immer gleich behandelt werden. Wie wird sichergestellt, dass einheitlich vorgegangen und einheitlich beschieden wird und nicht in dem einen Fall so und in einem anderen Fall anders entschieden wird?

An Herrn Körber habe ich die Frage – man sieht an seinen Ausführungen, wie unterschiedlich die Fälle vor Ort sind –, wie das mit der Geschäftsstelle war, die Sie gerade erwähnt hatten. Es ging um einen Ensembleschutz. Also nicht das Gebäude an sich steht unter Denkmalschutz. Vielleicht können Sie noch näher erklären, welches die Gründe für die Ablehnung der PV-Anlage auf dem Dach waren.

An Herrn Feußner habe ich die Frage, ob Sie glauben, dass unser Gesetzentwurf weiter geht als die bestehende Solarrichtlinie.

Abg. **Mirjam Schmidt:** Auch ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden, insbesondere aber bei unserem Landesamt für Denkmalpflege. Herr Prof. Dr. Harzenetter ist heute hier. Er hat sehr viel Arbeit in die Solarrichtlinie und auch die Broschüre gesteckt, um die Auslegung der Novellierung des Gesetzes von 2016 handlungsnäher, praxisnäher und deutlicher zu machen. Vielen Dank dafür.

Die Stellungnahmen der Anzuhörenden waren sehr eindeutig. Ich freue mich auch, dass die Begründung, die die FDP-Fraktion zu ihrem Gesetzentwurf formuliert hat, dass sich Denkmalschutz und Klimaschutz häufig widersprechen oder diametral gegenüberstehen – so war, glaube ich, die Formulierung –, widerlegt wurde und die Ausführungen bestätigt haben, dass Denkmalschutz auch Klimaschutz ist und sich beide Aufgaben ergänzen. Vielen Dank auch dafür.

Von allen, die sich positiv zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion geäußert haben, würde ich gern wissen, wie Sie denn die Richtlinie und die Broschüre beurteilen, die ganz konkrete Auslegungshinweise enthalten.

Eine konkrete Frage habe ich noch an die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern. Herr Stein ist heute hier. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme von der Qualifizierung „Energieberater/in für Baudenkmale“ gelesen. Das ist ein richtig gutes Instrument, um in der Praxis die aktuellen Forschungsergebnisse und Fragestellungen mit einzubringen. Ich würde gern wissen, wann diese Qualifizierung in Hessen gestartet hat und wie viele Energieberaterinnen und Energieberater es gibt. Ich glaube, das ergänzt sich sehr gut mit dem Gesetz, der Richtlinie und der Broschüre.

Abg. **Elisabeth Kula:** Auch von der Linksfraktion vielen Dank an die Anzuhörenden. Ich habe zwei kurze Fragen, zum einen an Herrn Dr. Hirsch aus dem Hochtaunuskreis und zum anderen anschließend an Frau Pflug vom Städtetag. Bei den Stellungnahmen dieser beiden hat es sich um Berichte aus der Praxis gehandelt, die sich auf den ersten Blick ein wenig widersprochen haben. Deshalb möchte ich nachfragen.

Herr Dr. Hirsch, Sie haben gesagt, dass annähernd 100 % der Anträge bewilligt worden seien. Mich interessiert, wie viele das quantitativ waren und wie lange es ungefähr dauert, bis die Bewilligung eines Antrages durch ist.

Im Anschluss hieran die Frage an Frau Pflug: Gibt es regionale Unterschiede, wo es mit der Richtlinie Probleme gibt und wie viele Anträge bewilligt werden? Können Sie einfach einmal, ganz praktisch gesehen, spezifizieren, wo die Probleme mit der bestehenden Richtlinie in der Praxis liegen?

Vorsitzender: Vielen Dank. – Wir kommen zur Antwortrunde. Ich möchte als erstes das Wort Frau Peters erteilen, damit sie noch an der Antwortrunde teilnehmen kann, bitte.

Frau **Peters:** Ich möchte eine grundsätzliche Bemerkung zu der Frage vorausschicken, woran man Einzelfallentscheidungen festmacht.

Bei allem Respekt vor dem, was Richtlinien oder auch Leitfäden leisten können, versuchen Leitfäden – das sieht man auch bei der in Rede stehenden Handreichung sehr schön –, Beispiele zu bündeln und exemplarisch daran Vorgehensweisen deutlich zu machen. Die Vielfalt in der Realität ist eine ganz andere. Über solche Handreichungen können immer nur Grundprinzipien dargestellt werden. Ich glaube, das ist etwas, worauf wir uns in dem Sinne verständigen können, dass nicht willkürlich gehandelt wird, sondern die Grundprinzipien in der Abwägung immer wieder neu angewendet werden müssen. Wie im Einzelfall die Ausgestaltung vorgenommen wird, ist vom Einzelfall abhängig. Dafür bedarf es der Beratung. Ich hatte einige Stellungnahmen so verstanden, dass dies das Verfahren an der einen oder anderen Stelle vielleicht etwas langwieriger macht. Ich glaube, das sollte uns unsere kulturelle Umgebung aber wert sein. Denn wenn Fotovoltaikanlagen integriert werden, sollten wir sie wirklich integrieren und das Denkmal mit ihnen nicht schädigen. Jedes einzelne Denkmal gibt es nur ein einziges Mal. Wir integrieren auf lange Zeit. Der Wert der Denkmale sollte uns eine intensive Beratung wert sein.

Frau Prof. **Dr. Salge:** Ich nehme Bezug auf Ihre Frage, Frau Alex. Sie hatten gefragt, wie sich der Landesdenkmalrat zur Richtlinie gestellt hat. Sie waren sicherlich bei der Diskussion dabei. Der Landesdenkmalrat hat – ich habe vorhin vergessen, das zu erwähnen – ein Positionspapier

nach interner Diskussion zu dieser Richtlinie verfasst. Weitgehend alle Mitglieder des Landesdenkmalrats, die sich gemeldet haben, haben gesagt, dass Klimaschutz ganz wichtig und im Moment vielleicht das dringendste Problem ist, aber dass man Denkmalschutz und Klimaschutz – das klang eben bereits an – nicht gegeneinander ausspielen, sondern miteinander denken sollte und dass man sich bewusst sein sollte, dass in den Denkmälern unglaublich viel Wissen gespeichert ist, wie etwa traditionelles Handwerk betrieben wurde und traditionelle Materialien verarbeitet wurden, und dass dort viel graue Energie gespeichert ist. Wir haben versucht, das in unserem Positionspapier klarzumachen.

Diese Richtlinie haben wir - die formalen Dinge habe ich mir jetzt nicht angeschaut – als eine sehr gute Möglichkeit angesehen, weil sie Lösungswege aufzeigt. Sie haben zu Recht gesagt, dass es sich dabei nicht um eine gesetzliche Regelung handelt, in der festgelegt ist, wie vorzugehen ist. Bei jedem Denkmal muss im Einzelfall entschieden werden. Man kann nicht sagen, dass etwa alle Zweiseithöfe in bestimmter Weise zu behandeln sind. Das funktioniert nicht.

Ich habe vor dem Hintergrund der Diskussion den Eindruck, dass es vor allem ein gesellschaftliches Problem ist, zu vermitteln, dass bei Denkmalschutz und Klimaschutz nicht das eine das andere aussticht, sondern beides miteinander zu denken ist. Das erscheint mir fast als wichtigste Aufgabe.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Prof. Salge. – Ich würde jetzt gern wieder zu der Reihenfolge zurückkehren, in der wir die erste Runde gestaltet haben, und damit jetzt Frau Referatsleiterin Pflug vom Städtetag das Wort erteilen.

Frau **Pflug:** Frau Alex, nicht, dass ich missverstanden werde: Wir sind grundsätzlich aufgeschlossen und freuen uns über Hilfestellungen und Leitlinien; so auch hier. Wir haben nichts dagegen, und sicherlich hat das auch bereits positive Effekte gebracht. Insofern sehe ich nicht, dass wir in dem Sinne in einem Widerspruch zu Herrn Dr. Hirsch stehen. Ich habe allerdings aus der Praxis – dabei handelt es sich jedoch lediglich um einzelne Rückmeldungen – erfahren, dass besonders im Zusammenhang mit der Ziffer 3 – das hatte ich vorhin ausgeführt –, die besagt, dass in der Regel zu genehmigen ist, in Zusammenschau mit der öffentlichen Berichterstattung von verbindlichen Vorgaben gesprochen wurde.

Ich weiß, das, was ich jetzt ausführe, ist recht formal. Dennoch hat das vereinzelt – das habe ich von einigen unteren Denkmalschutzbehörden so gesagt bekommen – dazu geführt, dass Anträge gestellt wurden, in denen sich darauf berufen wurde, dass in Ziffer 3 stehe, eine Genehmigung müsse immer erteilt werden. So ist das aber nicht gemeint. In einer Richtlinie oder in einem Handlungsleitfaden kann das meines Erachtens so nicht formuliert sein. Das ist das, was ich vorhin mitteilen wollte. Wir müssten sehen, dass man das anders formuliert.

Ansonsten sind wir für Handlungsleitfäden natürlich offen. Die Praktiker sind selbstverständlich dankbar dafür, wenn es so etwas gibt. Das darf allerdings nicht kontraproduktiv sein und nicht dazu führen, dass am Ende eine Erwartungshaltung bei den Denkmaleigentümern geweckt wird, was die Denkmalschutzbehörden unter starken Zugzwang bringt, womit etwas, was eigentlich helfen sollte, zu einem erhöhten Aufwand führt. Das wollen wir gerade nicht. Leitfäden sind gut. Sehr wichtig ist – das ist leider nicht passiert – eine Einbindung, dass frühzeitig noch einmal geschaut wird, dass sich mit der kommunalen Seite, mit den Denkmalschutzbehörden zusammengesetzt wird. Vielleicht kann nachgeschärft und angepasst werden, um, auch wenn dies nicht in allen Fällen passiert ist – wie gesagt, das waren einzelne Rückmeldungen – Komplikationen zu vermeiden.

Damit hätte ich auch Ihre Frage, Frau Kula – davon gehe ich aus – mit abgedeckt.

Zur Frage nach Studien kann ich leider nichts beitragen. Ich glaube, damit bin ich auf alle Fragen eingegangen.

Herr Prof. **Dr. Harzenetter**: Ich gehe zunächst auf die Frage von Herrn Hofmeister ein, wie es in den anderen Bundesländern aussieht. Tatsächlich kann ich dazu relativ aktuell berichten. Anfang Dezember gab es ein Treffen der Landeskonservatorinnen und Landeskonservatoren in der Bundesrepublik Deutschland, die Amtsleitungskonferenz der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger. An einem Klausurtag hat dieses Thema tatsächlich einen ganzen Tag im Fokus gestanden. Es ging darum, wie die unterschiedlichen Erfahrungen und Umgangsweisen in den einzelnen Ländern sind. Im Moment sind sie tatsächlich noch etwas unterschiedlicher. Es gibt aber eine ganz klare gemeinsame Haltung aller Kolleginnen und Kollegen, die sagen: Wir stehen ausdrücklich hinter dem Thema Klimaschutz. Wir sehen uns hier in der Verantwortung, aktiv mitzuwirken und an der Energiewende mitzuarbeiten. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die Ressource Denkmal einmalig ist und dass es darum geht, die unterschiedlichen Belange miteinander zu versöhnen. Dazu gibt es in sehr vielen Ländern mittlerweile die Vorgehensweise, die in Baden-Württemberg gestartet und in Hessen weitergetragen worden ist. Im Grunde ist das ein Referenzmodell, an das sich jetzt sehr viele mit etwas unterschiedlichen lokalen Akzentuierungen, wie dies in einem föderalen System üblich ist, anhängen werden, wobei aber viele Bundesländer ganz explizit auf die beiden vorausgehenden Richtlinien verweisen.

An dieser Stelle vielleicht noch zur Frage der Bindewirkung von Richtlinien. Sicherlich wäre es günstig, wenn sich zu dieser Frage auch das Ministerium nochmal verhalten würde. Ich sehe das schon so, dass eine solche Richtlinie einen vereinheitlichenden Charakter in Bezug auf die Genehmigungspraxis in Hessen zur Folge haben soll. Aber „vereinheitlichen“ heißt nicht „homogenisieren“ in dem Sinne, dass der Ermessensspielraum auf null gebracht wird. Natürlich haben die zuständigen Schutzbehörden, die zuständigen Kommunen immer noch einen Ermessensspielraum. Es geht lediglich darum, zu lenken und zu fokussieren.

Die klare Aussage, die da lautet: „Im Regelfall ist so lange zu beraten, bis eine Genehmigung erwirkt werden kann“, finde ich sehr programmatisch. Dieser Satz führt in der Praxis – das hat Herr Dr. Hirsch belegt; ich bin für die Ausführungen sehr dankbar – dazu, dass es in einem konstruktiven Dialog zwischen Eigentümern und Genehmigungsbehörden in der Regel immer gelingt – ich bin verblüfft, wenn Sie von 100 % sprechen; das ist wirklich spektakulär –, im Grunde so lange zu verhandeln, bis – das ist das Ziel – ein gutes Ergebnis erzielt wird. Wie und entlang welcher Kriterien verhandelt werden soll, versucht die Richtlinie aufzulösen.

Eine kleine Anmerkung noch zum Thema „Energieberater am Denkmal“, das Frau Schmidt angesprochen hat. Hier geht es um etwas, was den Horizont vielleicht etwas weitet. Es geht auch darum, dass wir für jedes Denkmal eigentlich eine sehr individuelle, eine sehr präzise Beratung brauchen, was an dem jeweiligen Denkmal möglich ist und was dazu beiträgt, das Denkmal zu qualifizieren. Wir alle haben noch negative Beispiele von Maßnahmen an Denkmälern vor Augen, die in den 70er-Jahren im Zusammenhang beispielsweise mit dem Öl-Schock durchgeführt worden sind. Sehr viele Fachwerkhäuser wurden unsachgemäß gedämmt und sind hinter Eternit-Verkleidungen verschwunden etc. pp. Die Folgen solcher Maßnahmen, die im Übrigen, was die eingesetzten Materialien betrifft, extrem umweltschädlich waren, sind erst in den letzten Jahrzehnten zurückgebaut worden. Es gibt jetzt die Kompetenz. Wie Sie, Herr Feußner, ausgeführt haben, soll im Freilichtmuseum im Hessenpark niedrighschwellig eine punktgenaue Beratung stattfinden. „Energieberater für Baudenkmale“ ist sozusagen eine Qualifizierungsmaßnahme, die im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der KfW entstanden ist. Dort war es sozusagen programmatisch, dass die Gewährung bestimmter Kredite, bei denen es um die energetische Verbesserung geht, zur Voraussetzung hatte, dass die Maßnahmen mit einem qualifizierten Energieberater abgestimmt wurden.

Darauf möchten wir gern noch mal verweisen. Solche Maßnahmen an der Gebäudehülle oder im Gebäudeinneren sind ganzheitlich zu denken. Es geht nicht nur um das Thema der Energiegewinnung auf dem Dach.

Frau Prof. **Dr. Plate**: Ich möchte gern darauf hinweisen, dass Richtlinien im Gegensatz zu gesetzlichen Regelungen sehr gut angepasst werden können. Wir alle beobachten im Moment eine explosionsartige Veränderung sowohl bei den Bedarfen als auch bei den Möglichkeiten.

Die technischen Möglichkeiten, den Anforderungen an PV-Anlage nachzukommen, verändern sich im Grunde wöchentlich. Es eröffnen sich ganz andere und weitreichendere Möglichkeiten. Insofern sind wir in Baden-Württemberg durchaus der Meinung, dass die Richtlinie aufgrund der konkreten Ausformulierung und auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit, sie gegebenenfalls an den Erfahrungsrahmen anzupassen, wenn sich dieser ändern sollte, genau das richtige Instrument ist.

Einzelfallentscheidungen sehen wir nach wie vor als notwendig an. Auch die oberste Denkmalschutzbehörde betont immer wieder, dass es bei den Einzelfallentscheidungen bleiben muss, weil nicht alle Denkmale die gleichen Rahmenbedingungen aufweisen.

Frau **Jacobus**: Sie hatten angesprochen, dass wir den Klimaschutz über den Denkmalschutz stellen würden. Vielleicht habe ich mich missverständlich ausgedrückt. Das meinen wir natürlich nicht. Aber es ist wirklich so, dass der Gebäudesektor und gerade auch die Wohnungsunternehmen vor der unglaublich großen Aufgabe stehen, die Klimaziele zu erreichen. Dadurch, dass unsere Wohnungsunternehmen über einen sehr, sehr großen Bestand verfügen – nicht nur sehr alte Gebäude, sondern auch sehr viele Bestandsgebäude aus den 70er-Jahren; es geht nicht nur um die denkmalgeschützten Gebäude –, müssen sie im Moment unglaublich viel sanieren. Da darunter auch denkmalgeschützte Gebäude sind – in Wiesbaden haben wir sehr viele denkmalgeschützte Gebäude; etwa 25 % der Gebäude sind denkmalgeschützt –, muss einfach die Möglichkeit gegeben sein und man muss in Erwägung ziehen können – ich selbst bin Architektin, und von daher gehe ich zum Teil natürlich d'accord mit dem, was Frau Peters gesagt hat; wir brauchen die Möglichkeiten –, erneuerbare Energien einsetzen zu können. Wir müssen den CO₂-Ausstoß verringern. Dementsprechend müssen in diesem Zuge verschiedene Möglichkeiten genutzt werden können.

In diesem Zusammenhang steht die Aussage unserer Mitgliedsunternehmen, dass es oftmals zu Entscheidungen gekommen ist, die gegen den Klimaschutz ausgefallen sind. Ich wollte nicht sagen, dass wir den Klimaschutz über den Denkmalschutz stellen wollen. Das ist definitiv nicht der Fall.

Zu der Richtlinie. Dabei geht es um Handlungsempfehlungen. In der Richtlinie wird aber auch aufgelistet, wie zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu verfahren ist. Das wirkt jedoch sehr schwammig und sehr zurückhaltend, gibt relativ große Auslegungsspielräume und vergrößert den Ermessensspielraum, ob die Maßnahme tatsächlich getroffen werden kann. Deswegen hatten wir uns für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Ich hoffe, damit habe ich Ihre Frage beantwortet.

Herr **Stein**: Ich beginne mit der Frage von Herrn Hofmeister, wie die Situation im Genehmigungsverfahren war, bevor die Richtlinie in Kraft getreten ist, und wie sie sich in den wenigen Monaten danach darstellt. Der wesentliche Unterschied ist, dass vor Inkrafttreten der Richtlinie jedes Objekt für sich denkmalfachlich betrachtet und bewertet werden musste. Durch die Richtlinie ist eine gewisse Sensibilisierung eingetreten, dass nur noch die wenigen Objekte, die aus städtebaulicher, künstlerischer oder ortsbildprägender Sicht möglicherweise eine Beeinträchtigung erfahren, gesondert betrachtet und besondere Beeinträchtigungen herausgearbeitet werden müssen. Das war vorher nicht der Fall, sodass momentan, also nach Inkrafttreten der Richtlinie, eine gewisse Zahl von Kulturdenkmälern nicht mehr unter diese genauere Betrachtung fällt.

Zu der Frage von Frau Schmidt zu den Energieberatern ist schon einiges von Herrn Dr. Harzenetter gesagt worden. Ergänzend dazu möchte ich sagen: Seit etwa zehn Jahren dürfte es die Qualifikation „Energieberater für Baudenkmale“ geben. Das ist keine hessische Erfindung, sondern gilt bundesweit. Damals ist das von der VDL, der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, in Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege – kurz: WTA – initiiert worden. Ich würde sagen, dass es in jedem Bundesland 50 bis 100 Energieberater für Baudenkmale gibt; insbesondere in Verbindung mit der KfW-Förderung, die Herr Dr. Harzenetter schon angesprochen hat.

Ich habe das in der Stellungnahme noch einmal aufgrund der Problemschilderungen im Gesetzentwurf erwähnt, wo auf der ersten Seite ausgeführt wird, dass nur mit beträchtlichem Aufwand energetische Maßnahmen an Kulturdenkmälern durchgeführt werden könnten. Ich wollte mit dem Beispiel der Energieberater unterstreichen – ich bin seit über 30 Jahren in der Beratung von Bauherren und Denkmaleigentümern, Handwerkern und Planern, auch was energetische Fragen betrifft, tätig –, dass fast bei jeder Sanierung eines Objektes auch energetische Fragen behandelt werden, dass dazu Forschungsprojekte durchgeführt worden sind, dass Dämmsysteme und Dämmmaterialien entwickelt bzw. angepasst worden sind und der „Energieberater“ geschaffen worden ist. Energetische Sanierung von historischen Gebäuden ist seit vielen Jahrzehnten eine ganz aktuelle Frage. Hier wird immer weiter entwickelt. Auch das Handwerk hat sich darauf eingestellt. Es gibt Tischler, die historische Fenster optimieren und energetisch sanieren. Ebenso gibt es entsprechende Ausbauhandwerke, die Innendämmmaßnahmen, die für das Objekt verträglich sind, ausführen können. Es ist eigentlich Alltagsarbeit an Baudenkmalen oder an historischen Gebäuden, energetische Verbesserungen durchzuführen.

Herr **Körber**: Ich möchte, da ich nach dem Einzelfall gefragt wurde, vorwegschicken, dass das Beispiel exemplarisch für das Bäckerhandwerk und unsere Betroffenheit steht. Viel zu kurz kommt mir hier der Klimaschutz. Wir reden über Gebäude. Wir befinden uns in einer prädestinierten Location. Schauen Sie einmal zu den Fenstern raus, und sagen Sie mir, wie viele Fotovoltaikplatten Sie hier sehen.

(Heiterkeit Abg. Dr. Frank Grobe)

Wo immer das herkommen mag, glauben wir, dass allmählich etwas unternommen werden muss. Dazu kann sicherlich der Denkmalschutz etwas beitragen.

Nun zu unserem Fall. Das Gebäude steht in einem Ensembleschutz, also in einem Bestandsgebiet, ist 1956 gebaut worden, steht selbst nicht unter Denkmalschutz. Wir haben uns überhaupt nichts dabei gedacht. Wir haben gedacht: Lasst uns ein Vorbild sein. Wir bestellen jetzt eine Fotovoltaikanlage. Diese Anlage hätte Dreiviertel der Dachfläche belegt und hätte das Dreifache dessen produziert, was in dem Gebäude an Strom verbraucht wird. Dann kamen die Unwägbarkeiten, mit denen man als Laie zu tun hat. Monatlich muss eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Da hatte ich persönlich schon keine Lust mehr, weil ich wusste, wie derjenige heißt,

der einmal im Monat sonntags daran sitzt. Er heißt nämlich Körber. Der darf das machen. Ich habe mir überlegt: Willst du das überhaupt? – Das musst du dir ja nicht antun.

Hintergedanke war für uns auch nicht die Rendite. Es ging vielmehr darum, dass seinerzeit die Situation kritisch war. Bekommen Firmen Gas? Kriegen sie noch Strom? Wir wollten die Letzten sein, die funken können. Das war unsere Intention. Gesagt, getan. Dann haben wir zufällig herausgefunden, dass dieser Straßenzug, 400 Meter lang, unter Ensembleschutz steht. Daraufhin haben wir uns an die untere Denkmalschutzbehörde gewendet – Herr Hirsch, das liegt genau in Ihrem Gebiet –, und dann wurde uns gesagt: Eigentlich geht das überhaupt nicht, aber wir probieren mal, etwas zu machen. – Dann wurde Rücksprache – ich habe die E-Mail hier – mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden genommen, und es hieß: Ja, das geht auf zwei Dachflächen. Stellen Sie mal einen Antrag! – Gesagt, getan! Wir haben ein neues Angebot eingeholt und neue Zeichnungen machen lassen. Für Laien, die damit noch nie befasst waren. Hier steht: Reichen Sie folgende Unterlagen ein: Antragsformular, Liegenschaftsplan vom Amt, Baubeschreibung mit Arbeiten, Material, Farbe, Hausansicht, Bestandsfotos, falls vorhanden Angebote der Handwerker; gegebenenfalls können auch Detailzeichnungen erforderlich sein. – Das ist ja nicht so ohne. Wir dachten einfach, eine Anlage auf das Dach zu schrauben – fertig. Wir hätten die Anlage im April auch noch innerhalb von drei Wochen bekommen. Damals war das Material noch lieferbar.

Wir haben aber alles zurückgestellt, ein neues Angebot eingeholt, neue Zeichnungen fertigen lassen. Zwei Dachhälften. Dann kam auch die Genehmigung, allerdings mit einer Auflage – hier geht es wieder um die Sägezahnverlegung. Auf der Zeichnung wurde herumgemalt, und es wurden mehrere Platten weggestrichen. Am Ende haben wir gar nicht mehr geprüft, ob sich die Anlage wirtschaftlich rechnet. Wir haben sie einfach so bestellt, wie sie genehmigt war.

Die große Beratung bestand eigentlich in E-Mail-Verkehr und in einem Telefonat.

Wir fragen uns wirklich, ob nicht durch die Gesetzesänderung, die die gleiche Intention hat wie die Richtlinie, die Dinge beschleunigt werden können bzw. – was heißt „beschleunigt“? – sich die „Denke“ ändert. Man hätte ja sagen können: Macht eine Sägezahnverlegung, aber nehmt versenkbare Platten auf dem Dach. – Es gibt viele Möglichkeiten.

Wichtig ist uns auf jeden Fall, dass wir den Klimaschutz entsprechend voranbringen und nicht irgendwelche Gesetze aus der „Denke“ von damals, aus der „Denke“ der 70er-Jahre oder der „Denke“ von 2016 die Dinge blockieren.

Zu der Frage nach Studien kann ich nur sagen: Fledermäuse haben wir nicht im Haus. Sie wären nicht betroffen. – Das ist der Einzelfall.

Man muss zu den Anträgen ehrlicherweise sagen: Natürlich werden immer mehr Anträge genehmigt, weil immer mehr Anträge gestellt werden. Allein unsere Betriebe beginnen wie die Wahnsinnigen zu bestellen, weil sie etwas unternehmen müssen.

Zu den Anträgen müssen Sie auch noch Folgendes wissen. Die Anlage, von der ich spreche, hätte im April schon längst auf dem Dach sein können. Jetzt beträgt die Lieferzeit 16 Monate. Das heißt, egal wie viele Anträge wir stellen, wird es eine Weile dauern, bis sich hier etwas verändert. Wir sind aber der Meinung, dass wir dringend anfangen müssen.

Das Hessische Denkmalschutzgesetz ist natürlich nicht das einzige Gesetz, das hier hineinfunkt. Vielmehr gibt es auch noch die Landesbauordnung. Zu Brandschutzwänden ist Abstand zu halten. Es gibt jede Menge Regelungen, wonach Sie nichts machen dürfen. – Ich hoffe, ich habe Ihre Fragen beantwortet.

Herr **Feußner**: Zunächst zu der Frage, inwieweit der Gesetzentwurf weitergehend ist. Dem möchte ich Folgendes vorausschicken. Auch wenn wir dafür plädieren, die vorgeschlagenen Änderungen nicht vorzunehmen, ist die Intention, den Umweltschutz bzw. den Klimaschutz zu stärken, aller Ehren wert. Ich weiß nicht, inwieweit es Überschneidungen zwischen der Gesetzesinitiative und der Veröffentlichung über die Richtlinie gab. Die Intention ist sicherlich gut. Aber ich glaube, wie auch schon gesagt wurde, dass der Gesetzentwurf nicht mehr bewirken wird als die Richtlinie. Im Gegenteil: Durch das Verschieben in der Gesetzesrangfolge nach hinten würde die Änderung eher kontraproduktiv sein und den Gedanken des Umwelt- und Klimaschutzes eher hintanstellen.

Ich möchte aber auch noch etwas zu dem sagen, was Herr Körber ausgeführt hat. Das genau beschreibt das, was auch bei uns immer wieder passiert, wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer sagen: Ich denke, ich kann das machen. – Wir haben ein Kompetenzzentrum für Fachwerk in historischen Fachwerkgebäuden. Wenn es darum geht, ein Wärmedämmverbundsystem anzubringen – ich gehe jetzt nicht auf Solaranlagen ein –, ist es notwendig, zu bedenken, was unter dem Wärmedämmverbundsystem passiert, wie schnell die Fachwerkkonstruktion, die Jahrhunderte gehalten hat, kaputt ist oder was unter dem Dach passiert.

Es ist auch ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass etwa Fledermäuse Häuser als Nist- und Lebensraum nutzen und ihre Belange sehr wohl mit Maßnahmen, die an Gebäuden im Rahmen einer Instandsetzung oder Sanierung durchgeführt werden, zusammenzuführen sind. Häufig genügt es, einfach einen Kontakt beispielsweise zum NABU herzustellen. Man kann sehr wohl beides in Einklang bringen. Wenn es Studien gibt, in denen dies bezweifelt wird, empfehle ich, sich noch mal beraten zu lassen.

Zum Stichwort Beratung. Es passiert ja schon sehr vieles. Allerdings zeigt sich, dass noch ein sehr großer Bedarf besteht. Beispielsweise ist von der Landesenergieagentur in Arbeit – ich glaube, die Kolleginnen und Kollegen vom Landesamt arbeiten da auch mit – eine Beratungsinitiative, eine digitale Plattform herzustellen. Da passiert schon sehr viel. Dafür, wie intensiv das nach außen getragen wird, muss man die Kolleginnen und Kollegen ausdrücklich loben.

Es zeigt sich aber auch die Schwellenangst, die Sorge, zu Behörden zu gehen. Von daher ist noch sehr viel zu tun. Aber die Kolleginnen und Kollegen sind alle dran. Von daher ein grundsätzlich sehr positiver Ausblick für das, was dort gerade passiert.

Herr **Dr. Hirsch**: Ich denke, man muss generell nochmal ganz klar sagen, dass es immer um eine Einzelfallentscheidung geht. Wir können im Denkmalschutz nicht pauschalisieren. Ich bin gleichzeitig Leiter der Bauaufsichtsbehörde. Im Baurecht ist es wesentlich einfacher, wenn es um Neubauten geht, Standards zu setzen. Im Denkmalschutz geht es immer um Einzelfallentscheidungen.

Wir haben den Einzelkulturdenkmalschutz, Gesamtanlagen, Umgebungsschutz, Ensemblechutz, also verschiedene Schutzkategorien. Um das mit plakativen Beispielen deutlich zu machen: Wir haben die Villa in der Stadt, wir haben das Stadtschloss, wir haben das Fachwerkhaus in der mittelalterlichen Kleinstadt, wir haben Oma Ernas Scheune auf dem Land, die vielleicht auch unter Denkmalschutz steht. – Selbst Fallgruppen zu bilden, ist schwierig. Man muss sich bewusst machen: Es geht immer um das ganz konkrete Denkmal in seiner baulichen Gestaltung, in seiner baulichen Umgebung und vor seinem Kultur- und geschichtlichen Hintergrund. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, den man hier sehr genau betrachten muss.

Richtlinien und Handreichungen sind ganz wichtig, aber nicht *die* Lösung, weil es tatsächlich immer um die einzelne Entscheidung geht.

Dabei ist ganz klar, dass nicht einzelne Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde sagen: Umweltschutz ist doof. – Das ist auf gar keinen Fall so. Vielmehr wird ja – ich hatte das dargestellt – sehr umfangreich geprüft. Herr Körber, Sie hatten sich über die Antragsunterlagen beschwert. Aber das ist genau das, was wir brauchen, um prüfen zu können. Wir prüfen sehr, sehr sorgfältig; auch im Rahmen der Beratung und auch in Abstimmung mit dem Landesamt. Ich weiß nicht, wie das bei anderen Behörden ist. Aber wir haben einen sehr, sehr engen Draht. Das läuft auch schon auf der Beratungsebene sehr, sehr eng und verzahnt. Das ist ein wichtiger Aspekt, den man sich vor Augen führen muss.

Sie hatten noch nach der Anzahl gefragt. Wir hatten in den vergangenen zwei Jahren etwa 30 Anträge genehmigen können. Wir haben an die 60 bis 70 Beratungsverfahren, die laufen und teils dahin führen, keinen Antrag zu stellen. Wir haben bereits weit vor Inkrafttreten der Richtlinie versucht, offen mit dem Thema umzugehen, zu beraten und zu klären und schon bei der Beratungsleistung – ich hatte das schon gesagt – das Landesamt mit einzubinden – im Endeffekt geht es um ein Vieraugenprinzip –, die Sachen zu prüfen, mit den Denkmaleigentümern zu sprechen.

Sie hatten die Anlage trotzdem gebaut, Herr Körber. Es gibt auch Eigentümer, die sagen: Dann ist die Anlage uninteressant. Das wird zu teuer. – Aber im Rahmen der Beratungsleistung ist dann alles an dem Denkmal, an den Interessen des Bürgers, des Antragstellers aufgearbeitet worden, und es ist versucht worden, eine Lösung zu finden. Das war, wie gesagt, schon vor Erlass der

Richtlinie der Fall. Es war schon immer unser Anspruch als Denkmalschutzbehörde, einen Interessenausgleich herbeizuführen und eine Lösung zu finden, die allgemeinverträglich ist.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Anhörung und danke allen Anzuhörenden, dass sie heute Vormittag bei uns waren.

Wir werden gegen 11:40 Uhr in der 51. Sitzung mit den Punkten fortfahren, die für diese Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

Wiesbaden, 1. Februar 2023

Protokollführung:

Vorsitz:

Stefan Ernst

Daniel May